


Ergeht an:
 Alle Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen
 GGT

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01/ 504 36 13
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Referenten Durchwahl Datum
 DI Lorencz / Mag. Edlinger 3651 21.06.2021

MITGLIEDER-INFORMATION 4/2021

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

1. **KMU - Forschung Austria - Zahlen, Daten, Fakten 2021**
2. **Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide**
3. **Biologische Produktion**
4. **Verkehr - Neues polnisches Mautsystem**
5. **AMA - Marktinformationen**
6. **Blickpunkt[Recht] - Schmölder Andreas SAICON Consulting**
7. **Veranstaltungen**

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG: AGES - Feed 2021 - 23. - 24. Juni 2021 52. Skiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft: 17.-23. Jänner 2022 INGESA 2022 - 2.+3.Juni 2022
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE www.lebensmittelgewerbe.at
DIGITALER INFOPOINT DER WIRTSCHAFTSKAMMER www.wko.at/corona



1. KMU Forschung Austria - Zahlen, Daten, Fakten 2021

Die KMU-Forschung Austria veröffentlichte den aktuellen Bericht „Zahlen, Daten, Fakten - Das Österreichische Lebensmittelgewerbe 2021“ ([Beilage 1](#)) samt den aktuellen Internetgrafiken für die Berufsgruppe der Müller und Mischfuttererzeuger ([Beilage 2](#)).

Neben dem üblichen 10-Jahresvergleich (2011 bis 2020) hat die KMU Forschung Austria aufgrund der Coronakrise in den Bericht auch einen Jahresvergleich 2019/20 eingefügt, um die Ergebnisse besser in Relation zu stellen.

2. Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide

Die Europäische Kommission hat einen geänderten Entwurf für die Änderung von Höchstgehalte für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden vorgelegt (siehe [Beilage 3 und 4](#)). So soll der Höchstgehalt von Ergotalkaloide unter anderem

- o in Weizengluten auf 400 µg/kg,
- o in Mahlerzeugnissen aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von weniger als 900mg/100g) auf 100 µg/kg bzw. ab 1.7.2024 auf 50 µg/kg,
- o in Mahlerzeugnissen aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von mindestens als 900mg/100g) auf 150 µg/kg und
- o in Roggenmahlerzeugnissen bzw. Roggen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, auf 500 µg/kg bzw. ab 1.7.2024 auf 250 µg/kg

festgelegt werden.

Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Fortschritte bei der Anwendung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination mit Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in Roggen und Roggenmahlerzeugnissen sowie mit Ergotalkaloiden in Mahlerzeugnissen aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörnern sind von den Mitgliedstaaten und Interessenvertretungen bis zum 1. Januar 2023 der Kommission mitzuteilen.

Darüber hinaus sind Daten zum Vorkommen von Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in Roggen und Roggenmahlerzeugnissen sowie zum Vorkommen von Ergotalkaloiden in Mahlerzeugnissen aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörnern regelmäßig an die EFSA-Datenbank zu melden.

Die neuen Höchstwerte sollen am 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Eine weitere Verschärfung der Höchstgehalte ist ab 1.7.2024 vorgesehen.

Die Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung untersucht im Rahmen des Projektes „AlkaloEx“ die Zusammenhänge des Sklerotiengehalts mit dem Ergotalkaloidgehalt und versucht neue Erkenntnisse zur Rolle des Alkaloidstaubs bei Reinigungsverfahren zu finden.

3. Biologische Produktion

Kriterien für die amtliche Kontrolle

Mit delegierter Verordnung [VO \(EU\) 2021/771](#) wurden spezifische Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen festgelegt. Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 2018/848](#) ergänzt.



COVID-19 - Maßnahmen verlängert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/772](#) wurde die Geltungsdauer der befristeten Maßnahmen im BIO-Bereich aufgrund der Situation mit Covid-19 bis 1. Juli 2021 verlängert und Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2020/977](#) geändert.

Unangekündigte Bio-Inspektionen werden 24 Stunden vorher angekündigt.

Futtermittel:

Mit delegierter Verordnung [VO \(EU\) 2021/716](#) wurden Vorschriften für die biologische Produktion aktualisiert. Dies betrifft die Verwendung von Wasser zum Keimen von Sprossen und Chicoréesprossen.

Außerdem dürfen Futtermittel für Garnelen mit biologisch erzeugtem Cholesterin ergänzt werden.

Weiters wurde bei anderen Aquakulturtierarten als Lachs die Häufigkeit und die Höchstzahl der Parasitenbehandlungen an jene für andere chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel festgelegte Häufigkeitsbegrenzung angeglichen. Die Verordnung gilt ab 1. Jänner 2022. Damit wurde die [VO \(EU\) 2018/848](#) geändert.

Rechtsrahmen für Bio-Futterpflanzen-Saatgut mit konventionellem Anteil

Mit delegierter Verordnung [VO \(EU\) 2021/642](#) wird per 01.01.2022 in der Verordnung [VO \(EU\) 2018/848](#) der Rahmen für BIO-Futterpflanzen-Saatgutmischungen mit konventionellen Anteilen implementiert.

Der Gesamtmassenanteil von biologischem Saatgut und Umstellungssaatgut, den die Mischung mindestens enthalten sollte, wenn auf dem Etikett auf biologische Bestandteile und Umstellungsbestandteile verwiesen wird, wurde festgelegt und die Kennzeichnungsanforderungen definiert.

4. Verkehr - Neues polnisches Mautsystem

Im Juni 2021 führt Polen ein neues elektronisches Mautsystem, das sogenannte „e-TOLL“ ein. „e-TOLL“ ist eine auf GNSS (Global Navigation Satellite System) basierte Lösung. Es wird das etablierte „viaTOLL-System“ ab 1. Juli 2021 ersetzen.

Die Umstellung auf das neue System erfordert Maßnahmen der Nutzer. Alle Informationen zur Registrierung im neuen System findet man auf der [Website](#) und in beiliegender Broschüre ([Beilage 5](#)).

5. AMA-Marktinformationen

Aktueller AMA-Marktbericht

Den aktuellen AMA - Marktbericht (Ausgabe 5, Mai 2021) finden Sie [HIER](#).

EU-Preisindex

Meldung vom 27.5.2021: [EU-Preisindex](#) für April 2021 - Gerste zum Vormonat -7,0 % gefallen, Schweinefleisch zum Vormonat +3,4 %. Preis für Rapssaat zum Vorjahr um 43,4 % zugelegt, Schweinefleisch -13,4 % unter Vorjahresniveau.



Food and Agriculture Organisation of the United Nations (FAO)-Preisindex

Meldung vom 7.6.2021: [FAO-Nahrungsmittel-Preisindex](#) für Mai 2021 - Der FAO-Lebensmittelpreisindex verzeichnete einen starken Anstieg.

WASDE-Monatsbericht

Prognose des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) im [WASDE-Monatsbericht](#) vom 20.5.2021: Prognose für 2021/22: Weizenproduktion auf Rekordwert von 789,0 Mio. t, Gerste-Importe für China stark gestiegen, weltweiter Reis-Konsum 2021/22 auf 513,3 Mio. t angehoben.

6. Blickpunkt[Recht] - Schmörlzer Andreas SAICON Consulting

Rapid Alert System for Food and Feed

Das [RASFF-Portal](#) der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittel-sicherheitsstandards.

- Roggen aus Deutschland, via Polen, mit Mutterkornalkaloiden (Niederlande)
- Bio-Hirse aus den Niederlanden mit Atropin und Scopolamin (Deutschland)
- Pflanzenöl aus den Niederlanden mit Benzo(a)pyren (Niederlande)
- Bio-Leinsamen aus Frankreich mit zu hohem Cyanidgehalt (Niederlande)
- Kennzeichnungsmängel: Sesamsamen von unbekannter Herkunft nicht gekennzeichnet (Spanien)
- Bio-Roggenflocken aus Spanien mit Ochratoxin A (Spanien)

Futtermittelzusatzstoffe - Zulassungen

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/551](#) wurden **Kurkumaextrakt, Kurkumaöl und Kurkumaoleoresin** aus dem Rhizom von *Curcuma longa* L. als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. Weiters wurde **Kurkumatinktur** aus dem Rhizom von *Curcuma longa* L. für Pferde und Hunde zugelassen. Die Zulassungen gelten bis 20. April 2031.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/669](#) wurden **L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) und L-Lysin-Base (flüssig)**, gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190, *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, als Zusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. Die Genehmigung gilt bis 16. Mai 2031.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/658](#) wurde das ätherische Öl aus ***Origanum vulgare* L. subsp. hirtum** letsw. Var. **Vulkan (DOS 00001)** (griechischer Oregano) für alle Tierarten zugelassen. Die Zulassung gilt bis 12. Mai 2031.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/709](#) wurde aus *Escherichia coli* KCCM 80212 hergestelltes **L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat** für alle Tierarten bis 20. Mai 2031 zugelassen.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/719](#) wurde aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.358 hergestelltes **L-Valin** als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. Die Zulassung gilt bis 23. Mai 2031.

Eine CAS-Nummer in Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2016/896](#) zur Zulassung von **Eisennatriumtartraten** als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten wurde in ABL. L 137 [berichtigt](#). Anstatt „CAS-Nummer 1280193-05-9“ lautet es richtigerweise „CAS-Nummer 1280193-05-6“



Futtermittel - Zusatzstoffe: Marktrücknahme nach Genehmigungsende

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/758](#) wird die Marktrücknahme zahlreicher Futtermittelzusatzstoffe verfügt.

Für damit hergestellte Mischungen und Futtermittel wurden Fristen vorgesehen.

Tierarzneimittel - Rückstandshöchstgehalte

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/621](#) wurde ein Rückstandshöchstgehalt von 600 µg/kg für den pharmakologischen Wirkstoff **Imidacloprid in Fisch** festgelegt. Zielgewebe sind Muskeln und Haut in natürlichen Verhältnissen. Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 37/2010](#) geändert.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/808](#) wurden **Leistungskriterien für Analysemethoden** für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren aktualisiert. Weiters wurden Kriterien zur Auswertung von Ergebnissen und Methoden zur Probenahme an neue wissenschaftliche Entwicklungen angepasst und in den festgelegten Rahmen für amtliche Kontrollen integriert. Damit wurden die Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG aufgehoben.

Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/238](#) wird in Bezug auf die Einstufung des Stoffs **Ovotransferrin** hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge **berichtigt**. Anstatt: „Nicht zur Anwendung bei Tieren, die zur Produktion von Eiern gehalten werden.“ muss es heißen: „Nicht zur Anwendung bei Tieren, *deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.*“

Mindestleistungsgrenzen für Chloramphenicol, Nitrofurantoin und Malachitgrün

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/810](#) wurden bestimmte Mindestleistungsgrenzen für die verbotenen Tierarzneimittel Chloramphenicol, Nitrofurantoinmetabolite und die Summe von Malachitgrün und Leukomalachitgrün als Referenzwerte für Maßnahmen für Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern und der Union festgelegt. Die entsprechenden Grenzen sind in Anhang II der [Entscheidung 2002/657/EG](#) aufgeführt. Die Entscheidung gilt bis 27. November 2022. Damit wurde [DVO 2021/808](#) geändert.

Kontrollprogramm zur Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/601](#) wurde wieder ein mehrjähriges Kontrollprogramm zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln in die Wege geleitet. Das Programm gilt für die Jahre 2022 bis 2024. Im Rahmen dieses Programmes sollen im Jahr 2022 unter anderem Hafer- und Gerstenkörner untersucht werden. Wenn nicht genug Probenmaterial an Getreidekörnern beschafft werden kann, ist eine Analyse des entsprechenden Vollkornmehls möglich. Verordnung [VO \(EU\) 2020/585](#) wurde aufgehoben, gilt aber noch bis 1.9. 2022 für im Jahr 2021 untersuchte Proben.

Pestizide - Änderungen der Genehmigungen bzw. der Rückstandshöchstgehalte

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/726](#) wurde die Laufzeit der Genehmigung für den Pestizid-Wirkstoff **Adoxophyes orana granulovirus** auf 31. Jänner 2023 und für **Flutriafol** auf 31. Mai 2021 festgelegt und Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 540/2011](#) geändert. Eine Verlängerung wurde nicht gestattet.



Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/795](#) wurde die Genehmigung für den Pestizid-Wirkstoff **Alpha-Cypermethrin** widerrufen. Aufbrauchfristen enden spätestens mit 7. Dezember 2022. Damit wurde Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 540/2011](#) geändert.

Verordnung [VO \(EU\) 2021/618](#) legt Änderungen bei den Rückstandshöchstgehalten für die Pflanzenschutzmittel **Diclofop, Fluopyram, Ipconazol** und **Terbuthylazin** fest. Betroffen sind verschiedene Lebensmittel, u.a. Ölsaaten und Getreide. In erster Linie werden die Grenzwerte abgesenkt, aber es finden auch Anhebungen statt (insbesondere bei Fluopyram). Bei Diclofop wird zudem die Rückstandsdefinition geändert. Die neuen Höchstgehalte gelten ab dem 6. November 2021.

Die Verordnung [VO \(EU\) 2021/644](#) enthält Änderungen der Rückstandshöchstgehalte für die Pflanzenschutzmittel **Fluxapyroxad, Hymexazol, Metamitron, Penflufen** und **Spirotetramat** in verschiedenen Lebensmitteln, u.a. in Getreide und Ölsaaten. Im Fall von Spirotetramat wird darüber hinaus die Rückstandsdefinition geändert. Primär handelt es sich um Absenkungen von Höchstgehalten. Es sind aber auch Anhebungen von Grenzwerten zu verzeichnen, da die analytischen Bestimmungsgrenzen durch EU-Referenzlabore überprüft wurden. Die neue Verordnung gilt ab dem 10. November 2021. Produkte, die davor in der EU hergestellt oder in die EU importiert wurden, dürfen weiter auf dem Markt bleiben, solange sie die vorherigen Grenzwerte einhalten.

Änderung der Verwendungsbedingungen für Chiasamen

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/668](#) wurde für Chiasamen (*Salvia hispanica*) auch das Inverkehrbringen von nicht vorverpackten Chiasamen genehmigt. Damit wurde Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2017/2470](#) geändert.

EFSA-Bewertung zur chronischen ernährungsbedingten Exposition gegenüber anorganischem Arsen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertete die chronische ernährungsbedingte Exposition der europäischen Bevölkerung gegenüber anorganischem Arsen (iAs). Die aktuellen Ergebnisse der EFSA deuten auf eine geringere Exposition der europäischen Bevölkerung gegenüber iAs über die Nahrung hin. Laut der EFSA-Bewertung zählen über die verschiedenen Altersklassen hinweg neben Reis, Reisprodukten und Trinkwasser auch Getreide und Getreideprodukte zu den Hauptexpositionsquellen einer ernährungsbedingten Aufnahme von iAs. Den Bericht finden Sie [HIER](#).

Afrikanische Schweinepest - Risiko für Übertragung durch Futtermittel, Einstreu und Transport gering

Die EFSA untersuchte das Risiko für die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch Futtermittel, Einstreu und Transportfahrzeuge in nicht betroffene Gebiete der EU. Das Übertragungspotential ist über diese Wege generell gering, ein Risiko kann - wie immer - nicht vollständig ausgeschlossen werden. Relevant erscheinen dabei Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und insbesondere kontaminierte Transportfahrzeuge. Den Bericht finden Sie [HIER](#).

Tierseuchenradar Österreich - Ausgabe Mai 2021

Im österreichischen Tierseuchenradar werden Informationen zur internationalen Lage und Ausbreitung der bedeutendsten Tierseuchen und Tierkrankheiten, die für Österreich relevant sind, bewertet und zusammengestellt.



Soja

In einer **AGES - Schwerpunktaktion** wurde der Markt nach gentechnisch verändertem Soja und Sojaprodukten untersucht. Von 69 Proben wurden vier Proben in Bezug auf die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel beanstandet.

Laut aktuellen Flächenerhebungen der AMA beträgt die **Anbaufläche für Soja in Österreich** erstmals über 75.000 Hektar und konnte somit gegenüber dem Vorjahr um mehr als zehn Prozent zulegen. Damit ist Soja das fünfte Jahr in Folge die viertgrößte Ackerkultur auf heimischen Feldern, nach Mais, Weizen und Gerste. Im Biolandbau ist Soja mit knapp 30.000 Hektar bereits die Nr. 2 nach Weizen. AMA-Daten zeigen zudem, dass über 12.000 österreichische Landwirte vom Burgenland bis Vorarlberg und somit 19 Prozent aller heimischen Ackerbauern Sojabohnen auf ihren Feldern kultivieren. Das sind fast 1.000 mehr als im Vorjahr. Ein Viertel davon sind Biobauern.

Durch die große Nachfrage nach Soja als Tierfutter sind in den Herkunftsländern riesige Anbauflächen nötig. In **Südamerika** haben sich diese Flächen zwischen 2000 und 2019 verdoppelt. Die Entwicklung zeigt sich besonders stark im brasilianischen Amazonasgebiet, bei dem sich die Anbaufläche sogar mehr als verzehnfacht hat. Prognosen zufolge wird die weltweite Sojaproduktion bis zum Jahr 2050 um weitere 50 % zunehmen, der Großteil davon wird vermutlich in Südamerika angepflanzt werden. Ungefähr 80 % des in die EU importierten Sojas wird für die Herstellung von Tierfutter verwendet, vor allem für Schweine und Geflügel. ([ORF, 7.6.](#)).

7. Veranstaltungen

14. Internationale Donaubörse - 3. September 2021 in Wien

Traditionell am ersten Freitag im September veranstaltet die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien die Internationale Donaubörse.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung finden Sie auf der Homepage der [Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien](#).

Gültig ab/Status:	Beilagen: Beilage 1 - KMU Forschung Austria - Bericht Lebensmittelgewerbe Beilage 2 - KMU Forschung Austria - Internetgrafiken Müller und Mischfuttererzeuger Beilage 3 - Mutterkorn - Entwurf der VO Beilage 4 - Mutterkorn - Entwurf der VO - Anhang Beilage 5 - e-TOLL - polnisches Mautsystem
--------------------------	---

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

